

Satzung

0.39

der Krupp-Jubiläums-Stiftung
für Kunst und Museumszwecke
vom 3. Mai 2005
zuletzt geändert durch Ratsbeschluss
vom 27. November 2013

Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation

STADT
ESSEN

§ 1 Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Krupp-Jubiläums-Stiftung für Kunst- und Museumszwecke“.
- (2) Sie ist eine rechtlich unselbständige örtliche Stiftung im Sinne des § 100 GO NRW in der Verwaltung der Stadt Essen.
- (3) Sitz der Stiftung ist Essen

§ 2 Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Der Satzungszweck wird ausschließlich verwirklicht durch den Erwerb von Kunstgegenständen für das städt. Kunstmuseum (Museum Folkwang) oder durch die Förderung sonstiger künstlerischer Zwecke.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung kann Projektrücklagen bilden, soweit für die Verwendung dieser Rücklagen konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.
- (4) Unabhängig hiervon sollte die nach den Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts zulässige freie Rücklage (§ 58 Nr. 7 a AO), sofern es das Ergebnis der Stiftung zulässt, zur Kapitalerhaltung in voller Höhe dotiert werden.
- (5) Eine Inanspruchnahme des Kapitals selbst ist untersagt, auch wenn dies in der Absicht geschehen soll, das Kapital später aus den Einkünften wieder zu ergänzen.
- (6) Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können ebenfalls dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungskapital

- (1) Das Stiftungskapital ist von der Stadt Essen nachhaltig in eigener Verantwortung anzulegen und in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Die Stadt Essen ist verpflichtet, Kapitalverluste, die sie zu vertreten hat, aus eigenen Mitteln zu ergänzen.

§ 5 Verwaltung

Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Stadt Essen. Die Verwaltung vergibt die Stiftungsmittel gemäß dem Beschluss des Stiftungsrates.

§ 6 Stiftungsrat

- (1) Um die Erfüllung des Stiftungszwecks sicherzustellen, wird ein Stiftungsrat gebildet, der sich wie folgt zusammensetzt:
 - a) aus dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Stadt Essen bzw. dem von ihm/ihr bestellten Vertreter (Vorsitzender/Vorsitzende),
 - b) aus zwei Mitgliedern, die die Alfred Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung ernennt,
 - c) aus zwei Mitgliedern (Essener Bürger), die durch den Rat der Stadt berufen werden.
- (2) Die Ernennung bzw. Berufung der Mitglieder zu b) und c) erfolgt unter Widerrufsvorbehalt.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungserträge alljährlich oder von Fall zu Fall. Außerdem überwacht der Stiftungsrat die nachhaltige Anlage des Stiftungskapitals. Ihm obliegt die förmliche Feststellung des von der Stadtkämmerei erstellten jährlichen Stiftungsabschlusses und der förmliche Beschluss über die Bildung von Rücklagen.
Die Verwaltung hat die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungserträge zu beanstanden, wenn gegen die Bestimmungen der Satzung oder gegen das Gemeinnützigkeitsrecht verstoßen wird.

- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden mindestens je eines der in Abs. 1 Buchst. b) und c) genannten Mitglieder zugegen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.
- (5) Das Nähere regelt eine vom Stiftungsrat mit Zustimmung der Verwaltung erlassene Geschäftsordnung.

§ 7 Satzungsänderung

Der Rat der Stadt Essen kann mit Zustimmung des Stiftungsrates eine Änderung der Satzung beschließen, wenn die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig ist. Der Satzungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.

§ 8 Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung bzw. Aufhebung der Stiftung ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich ist. Sie erfolgt durch Beschluss des Rates der Stadt Essen und setzt die Zustimmung des Stiftungsrates voraus.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Alfred Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich zu den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 20.März 2013 nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Krupp-Jubiläums-Stiftung für Kunst- und Museumszwecke vom 15.12.1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.08.1972, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen vom 02.09.1972, Seite 223, außer Kraft.

* * *

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen
Nr. 19 vom 13. Mai 2005 Seite 139 (Neufassung)
Nr. 49 vom 6. Dezember 2013 Seite 514